

Statuten Gemeinnütziger Frauenverein Interlaken, gegr. 1914

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Frauenverein Interlaken" besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Interlaken.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des Dachverbandes Schweizerisch Gemeinnütziger Frauen.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken sozialer und kultureller Art in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Der Verein unterhält:

- a) eine Brockenstube, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen und zu günstigen Preisen verkauft werden.
- b) weitere gemeinnützige Werke und Einrichtungen, für die besondere Reglemente bestehen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung.

III VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
-

Mitgliederversammlung

Art. 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende Januar bzw. mind. 2 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Für die a.o. Mitgliederversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnungen des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen (Brockenstube usw.)
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall CHF 5'000.-- oder gesamthaft CHF 20'000.-- pro Jahr übersteigen.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder
- g) Mutationen
- h) Annahme und Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist zweimal wiederwählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder mit der Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Mitgliederversammlung in Art. 8d festgelegten Summe.
- h) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
- i) Erlass von Reglementen für allfällige andere Werke und Einrichtungen.
- k) Ausschluss von Mitgliedern.

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, dem Nettoerlös Brockenstube usw., den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.
Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige und kulturelle Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Rechnungswesen, Rechnungsjahr

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein sowie für die Nebenorganisationen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28. März 2007 sofort in Kraft und ersetzen jene vom 25. März 1999.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Doris Fuchs

Margrit Mani

Interlaken, 28. März 2007
